

## **Änderung des Flächennutzungsplanes: Ausweisung einer Fläche auf der Mülldeponie zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, Aßlar Kernstadt**

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Verfügung vom 12. August 2016, Az.: RPGI-31-61a0100/19-2013/4, die Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Ausweisung einer Fläche auf der Mülldeponie zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in Aßlar-Kernstadt, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des allgemeinen Siedlungsbereiches von Aßlar-Bechlingen in der Gemarkung Aßlar. Er umfasst hier den eigentlichen Deponiekörper der Kreismülldeponie mit Ausnahme der Zufahrt und der bebauten Bereiche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Rathaus, Mühlgrabenstraße 1, Zimmer 300, 35614 Aßlar, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

35614 Aßlar, den 31. August 2016

Der Magistrat der Stadt Aßlar  
Roland Esch, Bürgermeister